

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

Änderung vom 8. Oktober 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Lebensmittelgesetz² wird wie folgt geändert:

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 32^{ter}, 64 und 69^{bis} der Bundesverfassung³,

...

Art. 17a Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln
tierischer Herkunft

Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 23 Sachüberschrift und Abs. 2 und 5

Sachüberschrift: Betrifft nur den französischen Text.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

⁵ Der Bundesrat kann die Dokumentation der Selbstkontrolle regeln.

Art. 26a Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Lebensmittel tierischer Herkunft systematisch kontrolliert werden; er kann die Art der Durchführung und die Bescheinigung der Kontrollen regeln.

¹ BBl 1999 6128

² SR 817.0

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 105, 118 und 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556)

Art. 36 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Er kann zu diesem Zweck: ...

Art. 37 Abs. 2

² Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf die in der Sache zuständigen Bundesämter übertragen.

Art. 45 Abs. 2 Bst. e

² Gebühren werden erhoben für:

- e. Bewilligungen, ausgenommen Bewilligungen nach Artikel 17a.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 26. Oktober 1999⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Februar 2000

10486

⁴ BBl 1999 8739